

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner der Weststadt,

Ordnung und Sauberkeit ist ein immer wieder diskutiertes Thema in Schwerin. Neben Forderungen an die Stadtverwaltung z. B. für mehr Papierkörbe zu sorgen, tragen wir alle zu einem guten Anblick unseres Ortsteils bei.

Ein Punkt ist das Entfernen der Mülltonnen nach der Entleerung wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum. Bei Nichtbeachtung dieses Grundsatzes droht neben einer Verschlechterung des Stadtbildes zudem ein Bußgeld. Wer die Hausmüllsatzung ignoriert, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wenn Sie sich durch diese Zeilen nicht angesprochen fühlen, handeln Sie sicher im Sinne der Mehrheit der Bürger. Dafür bedanken wir uns. Vielleicht können Sie Nachbarn animieren, das auch so zu tun. Als Unterstützung für diesen Aufklärungsversuch finden Sie auf der Rückseite Auszüge aus der Hausmüllsatzung.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für 2009

*Ihr Ortsbeirat Weststadt
Friesenstraße 29
19059 Schwerin*

Auszüge aus der

Satzung über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Landeshauptstadt Schwerin (Hausmüllentsorgungssatzung)

...

§ 10 Standplätze und Bereitstellung von Abfallbehältern zur Entleerung

- (1) Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen.
- (2) Abfallbehälter sind an den Entleerungstagen vor dem Grundstück möglichst nahe am Fahrbahnrand oder an dem von der Stadt festgelegten Standort so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

...

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

...

6. Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt (§ 10 Abs. 2);

Quelle: <http://www.sds-schwerin.de/cp/index.php?id=19>